

QSE-Fachgremium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2009

Gestützt auf Art. 28 des Reglementes vom 19. Februar 2009 über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR RW) und in Konkretisierung der gesamtuniversitären Organisationsstruktur betreffend die Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE) fällt die Rechtswissenschaftliche Fakultät folgende Beschlüsse:

1. Die Fakultät setzt ein QSE-Fachgremium als Kommission ein.
2. Das QSE-Fachgremium erfüllt namentlich folgende Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung:
 - a. die Vorbereitung von Beschlüssen der Fakultät,
 - b. die Pflege des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen den Departementen,
 - c. die inhaltsbezogene Diskussion von Belangen fakultärer Bedeutung.
3. Dem QSE-Fachgremium gehören an:
 - a. die oder der Qualitätsbeauftragte der Fakultät,
 - b. die Qualitätscoaches der Departemente,
 - c. die Qualitätsassistentin oder der Qualitätsassistent der Fakultät,
 - d. je eine Delegierte oder ein Delegierter der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden,
 - e. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungspersonals der Fakultät,
 - f. bei Bedarf weitere Mitglieder der Fakultät.
4. Das QSE-Fachgremium konstituiert sich wie folgt:
 - a. Die Departemente ernennen je eine Professorin oder einen Professor zum Qualitätscoach.
 - b. Die Assistentinnen und Assistenten wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten selber.
 - c. Der Vorstand der Fachschaft wählt die Delegierte oder den Delegierten der Studierenden.
 - d. Die Departemente einigen sich auf die Bestimmung eines oder mehrerer Vertreterinnen oder Vertreter des Verwaltungspersonals. Bei Uneinigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5. Das QSE-Fachgremium ist wie folgt organisiert:
- a. Wird durch die Q-Beauftragte bzw. den Q-Beauftragten der Fakultät geleitet.
 - b. Tagt periodisch nach Bedarf, in der Regel mindestens zwei Mal jährlich.
 - c. Kann Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen.
 - d. Hält die Ergebnisse der Zusammenkünfte mittels Protokoll fest.